

Die Beendigung von Beamtenverhältnissen wegen Krankheit

Entlassung – Ruhestandsversetzung – Eingliederung nach § 84 Abs. 2 SGB IX

Maximilian Baßlsperger

Die Änderungen der Bestimmungen zum Statusrecht der Beamten des Bundes und der Länder führen gegenwärtig in vielen Bereichen zu Rechtsunsicherheiten. Dies gilt in besonderem Maße für die neuen Tatbestände der Beendigung von Beamtenverhältnissen in Zusammenhang mit einer Krankheit. Aber nicht nur die unterschiedlichen Regelungen, die derselbe Gesetzgeber einerseits für Bundesbeamte und andererseits für Landesbeamte zu dieser Thematik erlassen hat, führen zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen. Auch das Problem der Wiedereingliederung, die der Gesetzgeber in § 84 Abs. 2 SGB IX nach einer langen Krankheit vorschreibt, bedarf der Klärung offener Fragen. Hierzu sollen die folgenden Ausführungen – zumindest im Ansatz – beitragen.

I. Einleitung

Hergebrachte Grundsätze bestimmen das Beamtenrecht. Diese beamtenrechtliche Grundaussage des Art. 33 Abs. 5 GG hat durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006¹ der Forderung nach einer gänzlichen Abschaffung des Berufsbeamtentums² standgehalten und lediglich eine Ergänzung um die Worte „und fortzubilden“ erfahren. Aber auch ohne diese – im Grunde überflüssige³ – Änderung des Grundgesetzes entwickelt sich das Beamtenrecht sowohl in seiner Gesamtheit als auch in seinen Teilbereichen kontinuierlich weiter. Die Regelungen des über Art. 33 Abs. 4 und 5 GG verfassungsrechtlich garantierten Berufsbeamtentums bedürfen dabei zwar nicht in ihren Grundaussagen, aber in ihren einzelnen Ausprägungen einer fortlaufenden Anpassung⁴. Dies wird besonders durch das Inkrafttreten des BeamtStG⁵ für die Beamten der Länder und des BBG⁶ für den Bereich der Bundesbeamten zum 1.4.2009 offensichtlich. Hier hat der Bundesgesetzgeber in mehreren Bereichen unterschiedliche Regelungen für Bundes- und Landesbeamte erlassen, was naturgemäß zu Problemen führen muss⁷. Solche unterschiedlichen Regelungen bestehen sowohl bei den Ernennungs-, als auch bei den hier zu behandelnden Beendigungstatbeständen. Offene Fragen gibt es weiterhin bei der Übertragung derjenigen Grundsätze in das Beamtenrecht, die das BAG für die Wiedereingliederung von Arbeitnehmern aufgestellt hat, die für längere Zeit arbeitsunfähig erkrankt waren (§ 84 Abs. 2 SGB IX). Deswegen ist der Wunsch der verantwortlichen Entscheidungsträger nach klaren und einheitlichen Grundsätzen verständlich. Letztendlich ist es aber das Bestreben der Beamten selbst, eindeutige Vorgaben zu erhalten.

II. Krankheit, Dienstunfähigkeit und Fehlzeitenstatistik

Die Krankheit eines Beschäftigten führt regelmäßig zu einer Störung des Betriebsablaufs. Der arbeits- und beamtenrechtliche Krankheitsbegriff knüpft an dessen medizinische Definition an. Danach ist hierunter ein *regelwidriger körperlicher oder geistiger Zustand zu verstehen, der eine notwendige Heil-*

*behandlung zur Folge hat*⁸. Damit sind von diesem Begriff nicht nur körperliche Gebrechen, sondern auch psychosomatische und seelische Erkrankungen, neurologische Krankheiten und Suchtkrankheiten erfasst. Krankheit in diesem Sinne ist auch eine Arbeitsverhinderung, die durch einen Unfall verursacht wird. Eine Krankheit wird dienstrechtlich erst dann relevant, wenn hierdurch die Dienstleistung beeinträchtigt oder unmöglich wird. So befreit nicht jede krankhafte psychische Beeinträchtigung von der Verpflichtung zur Dienstleistung. Erst dann, wenn der Beschäftigte aufgrund einer Psychose keine Wahlmöglichkeit bei seinen Entscheidungen besitzt, ist von einer die Arbeits- oder Dienstunfähigkeit begründenden Krankheit auszugehen⁹. Soweit die Dienstleistung durch Einwirkungen oder Nachwirkungen des *Alkoholgenusses* beeinträchtigt wird, liegt eine allgemeine Verletzung der Dienstleistungspflicht vor. Erst bei Eintritt der Alkoholabhängigkeit kann von einer Krankheit im Sinne des Dienstrechts ausgegangen werden. Gleiches gilt für den Drogen- oder Medikamentenmissbrauch¹⁰. Nicht jede Krankheit führt bereits per se zu einer Dienstunfähigkeit. In diesem Zusammenhang sind zunächst die Fälle der *dauernden* und der *vorübergehenden* Dienstunfähigkeit zu unterscheiden.

- *Dauernd* dienstunfähig ist der Beamte, der wegen seines körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG/§ 44 Abs. 1 Satz 1 BBG). Hierauf wird in Zusammenhang mit der Ruhestandsversetzung noch näher einzugehen sein. Dauernde Dienstunfähigkeit ist auf das *Amt im abstrakt-funktionellen Sinn* bezogen¹¹.
- Unter einer *vorübergehenden* Dienstunfähigkeit ist ein durch Krankheit oder Unfall hervorgerufener regelwidriger Körper- oder Geisteszustand zu verstehen, aufgrund dessen der Beamte unfähig ist, die auf seinem Dienstposten (*Amt im konkret-funktionellen Sinn*) anfallenden Arbeiten ordnungsgemäß zu erledigen. Gleiches gilt, wenn diese Aufgaben nur unter der Gefahr einer Verschlimmerung des Zustands weiter ausgeübt werden können. Die Dienstunfähigkeit ist bei Beamten für den weiterbestehenden Besoldungsanspruch maß-

1) BGBl. I S. 2034.

2) *Bull.*, Vom Staatsdiener zum öffentlichen Dienstleister – Zur Zukunft des Dienstrechts, Heft 27 der Reihe Modernisierung des öffentlichen Sektors, S. 35 ff., 55 ff.

3) *Höfling/Burkiczak*, DÖV 2007, S. 328; *Koch*, DVBl. 2008, S. 805.

4) *Lecheler*, ZBR 2007, S. 18.

5) BeamtStG vom 17.6.2008, BGBl. I S. 1010.

6) BBG vom 5.12.2009, BGBl. I S. 160.

7) Zu den unterschiedlichen Regelungen des BeamtStG und des BBG bei den Ernennungstatbeständen: *Summer*, ZBR 2009, S. 188.

8) *Zängl*, Bayer. Disziplinargesetz, MatR/II, Rn. 207.

9) BVerwG, ZBR 2003, S. 276.

10) *Zängl*, in: Weiß/Niedermaier/Summer, Kommentar zum BayBG, § 34 BeamtStG, Rn. 100 ff.

11) BVerwG, Urteil vom 26.3.2009 – 2 C 46/08 – Rn. 15.